



## **Satzung** der Schullandheim-Vereinigung 1955 Mainz e.V.

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schullandheim-Vereinigung 1955 Mainz e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Schullandheim-Pädagogik.
- (2) Er bezweckt insbesondere, das vereinseigene Schullandheim (SLH) in Winterburg (Hunsrück) mit dem dazu gehörenden Gelände so zu gestalten und auszustatten, dass es den pädagogischen Zielsetzungen der „Richtlinien für SLH-Aufenthalte“, nach jeweils gültiger Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-Pfalz, gerecht wird.  
Mitglieder des Vorstandes und das Personal des SLHs beraten und unterstützen Lehrkräfte und Gruppenleiter bei der Gestaltung von SLH-Aufenthalten.
- (3) Das SLH wird vorrangig von Klassen und Kursen der angeschlossenen Schulen belegt. Die Zusammenarbeit mit diesen Schulen soll sicher stellen, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler mindestens einen Aufenthalt im SLH Winterburg erleben.  
Das SLH steht auch anderen Schulen und Jugendgruppen zur Verfügung.
- (4) Zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage für die Erfüllung des Vereinszweckes können in Zeiten, die nicht von Klassen oder Jugendgruppen belegt werden, Erwachsenengruppen aufgenommen werden, die nach § 52 der Abgabenordnung selbst Ziele verfolgen, die der Förderung der Allgemeinheit dienen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele nach § 2 unterstützt. Auch minderjährige Personen können Mitglied werden, wenn ein gesetzlicher Vertreter schriftlich seine Zustimmung gibt und die Einwilligung in die Ausübung aller oder bestimmter Mitgliedschaftsrechte.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Personen, die sich durch besondere Leistungen für den Verein ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Mindestbeitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand.
- (2) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an (es gilt auch die weibliche Form):
  - 1) 1. Vorsitzender
  - 2) 2. Vorsitzender
  - 3) Rechnungsführer
  - 4) Schriftführer
  - 5) Pädagogischer Leiter
  - 6) Bearbeiter des Mitgliedswesens
  - 7) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
  - 8) Leiter des SLHs Winterburg
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils auch alleine vertretungsberechtigt.
- (4) In den Erweiterten Vorstand können weitere Mitglieder als Beiräte durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie unterstützen den Geschäftsführenden Vorstand durch Übernahme besonderer Aufgaben z.B. aus dem technischen, organisatorischen oder pädagogischen Bereich.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- (6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen bestimmt.

- (7) Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen für die Mitarbeiter des SLHs, sowie Festsetzung von Löhnen und Gehältern
  - Entscheidungen über Bau- und Sanierungsmaßnahmen
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - Aufnahme von Darlehen
  - Festsetzung der Aufenthaltskosten im SLH Winterburg
  - Auftragsvergabe an Lieferanten und Firmen
- (9) Vorstandssitzungen finden pro Jahr mindestens 4 mal, sowie nach Bedarf statt. Die Einladung dazu erfolgt durch den Schriftführer nach Terminfestsetzung in der vorangehenden Sitzung in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (schriftlich oder per Fax oder per E-Mail) durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder durch den Beauftragten für das Mitgliedswesen unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, der E-Mail oder des Fax. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post-, E-Mail-, oder Fax-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung (Kassenbericht) und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen.
- (6) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
  - Aufgaben des Vereins
  - Beteiligung an Gesellschaften und Dachverbänden
  - Mitgliedsbeiträge (s. § 5)
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Veränderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

---

Die Satzung der **Schullandheim-Vereinigung 1955 Mainz e.V.** wurde am 9. Februar 1955 erichtet. Satzungsänderungen erfolgten am 18.06.1958, 12.12.1959 (Neufassung), 29.05.1984 (Neufassung) und 24.08.1995.

Die vorliegende Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.11.2011 beschlossen.